

## SEPTEMBER 2018 RUNDSCHREIBEN

Kurz vor Ende der parlamentarischen Sommerpause haben sich die Spitzen der großen Koalition auf ein umfassendes Rentenpaket geeinigt. Das Rentenniveau soll bis 2025 auf dem heutigen Stand von 48 % des Durchschnittslohns stabil gehalten werden. Dabei sollen die Beiträge zur Rentenversicherung nicht über 20 % steigen (derzeit 18,6 %) und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab 2019 um 0,5 % auf 2,5 % des Bruttolohns sinken. Weniger bekannt ist, dass man sich in dieser Runde auch auf die Verlängerung der 70-Tage-Regelung für eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung geeinigt hat. Die ursprünglich am 31.12.2018 auslaufende Regelung wird nun unbefristet verlängert. Mit dieser positiven Entscheidung können Sie den Beschäftigungsumfang Ihrer Saison-AK auch ab 2019 in bisherigem Umfang planen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie von vornherein auf maximal 3 Monate (bei einer 5-Tage-Woche) begrenzt ist oder die Beschäftigung auf maximal 70 Arbeitstage (bei regelmäßig weniger als 5 Arbeitstagen / Woche) pro Kalenderjahr angelegt ist. Weitere Voraussetzungen für eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung ist, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig erfolgt. Dafür darf sie für den Beschäftigten nur von "untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung" sein. Insbesondere bei Minderjährigen und Hausfrauen/-männern wollen die Versicherungsträger die persönliche Le-

bens- und Erwerbssituation der jeweiligen Saison-AK zukünftig genauer überprüfen. Allein das Ankreuzen des Feldes "Hausfrau/-mann" in einem Vordruck reicht nicht aus, wenn die Angaben unplausibel erscheinen, z.B. wenn beide Ehepartner angeben, sie seien Hausmann/-frau. Werden beide Ehepartner als Saisonarbeiter beschäftigt, haben wir bereits bisher, ohne Vorlage von Einkommensnachweisen und einer Erklärung wie der Lebensunterhalt der Haushaltsmitglieder bestritten wird, empfohlen nur einen Ehegatten versicherungsfrei als Hausmann/-frau und den anderen versicherungspflichtig zu beschäftigen.

Die Berufsmäßigkeit muss nicht geprüft werden, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 € nicht übersteigt. Bei einem kürzeren Zeitraum war der Monatswert anteilig zu reduzieren, wodurch z. B. für eine auf 3 Tage befristete Beschäftigung 45 € (450 € : 30 Tage x 3) maßgebend waren. In einer neuen Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) wurde entschieden, dass unabhängig von der Beschäftigungsdauer immer die monatliche Entgeltgrenze von 450 € maßgebend ist.

Angesichts der Ertragsausfälle wegen der anhaltenden Dürre wird für landwirtschaftliche Betriebe erneut die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage (bis 200.000 €) diskutiert.

Noch ist völlig unklar, ob und zu welchen Bedingungen diese gewinnmindernde Rücklage eingeführt wird. Bis dahin empfehlen wir die für alle Gewinneinkünfte (L + F, Gewerbe, Freiberufler) geltende Sonderabschreibung nach § 7g EStG von 20 % der Investition, gepaart mit einem bis zu 3 Jahre vor der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu bildenden Investitionsabzugsbetrag (IAB) von 40 % der geplanten Anschaffungskosten. Je Betrieb können bis zu 200.000 € IAB gebildet werden, wenn folgende Größenmerkmale nach § 7g EStG eingehalten werden:

- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit Wirtschaftswert bis 125.000 €
- Bilanzierende Betriebe Betriebsvermögen bis 235.000 € (Gewerbe und Freiberufler)
- Einnahme-/Überschussrechner Gewinn vor Anwendung § 7g 100.000 €

Nach einer neuen Entscheidung des BFH haben nun Betriebe, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) geführt werden, mehr Möglichkeiten zur Bildung und Übertragung eines IAB. Investitionen können auf Ebene der Gesellschaft (Gesamthandsvermögen) oder im Alleineigentum eines Gesellschafters (Sonderbetriebsvermögen) erfolgen. Zukünftig ist es zulässig, einen im Gesamthandsvermögen gebildeten IAB auf spätere Investitionen eines Gesellschafters in dessen Sonderbetriebsvermögen zu übertragen. Alle Beteiligten erhalten dadurch mehr Flexibilität in der Zuordnung von Vermögen.

## Kostenfaktor Grunderwerbsteuer

Die Zeiten einheitlicher Steuersätze in Deutschland sind lange vorbei. Seit 2007 können die Bundesländer die Höhe des Grunderwerbsteuerersatzes selbst bestimmen. Zurzeit geltend folgende Sätze:

### Grunderwerbsteuer nach Bundesländern

Bayern, Sachsen	3,50%
Hamburg	4,50%
Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz	5,00%
Berlin, Hessen	6,00%
Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen	6,50%

Nachdem sich die GrESt zu einem erheblichen Kostenfaktor entwickelt hat, wird sie zunehmend zum Gegenstand steuerlicher Beratung. Der GrESt unterliegt der Erwerb eines Grundstücks einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile. Dazu gehören die mit dem Grundstück fest verbundenen Sachen, wie Gebäude

aber auch der Aufwuchs (Wald- und stehende Ernte). Nicht zum Gebäude rechnet das bewegliche Inventar (Küche und Möbel) sowie Betriebsvorrichtungen (Lastenaufzug, Stalleinrichtung). Wir empfehlen, bereits im Kaufvertrag über das Grundstück für die miterworbenen beweglichen Wirtschaftsgüter einen gesonderten Betrag einzusetzen. Beim Erwerb von Eigentumswohnungen konnte bisher der übernommene Anteil an der **Instandhaltungsrücklage** zur Berechnung der Grunderwerbsteuer vom Kaufpreis gekürzt werden. Ein anders lautendes Urteil des FG Köln wird in der Revision vom BFH überprüft.

### Grunderwerbsteuerbefreiung z. B. möglich bei:

- Grundstückserwerb von Verwandten in gerader Linie (Vater-Sohn, Großvater-Enkel) oder Ehegatten.
- Grundstücksübertragung wegen Todes, Schenkung, Eheschließung oder im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens.
- bei einem Kaufpreis bis zu 2.500 €.

Der Notar hat die von Ihm beurkundeten Verträge dem Finanzamt anzuzeigen. Die Steuer ist innerhalb von 4 Wochen nach Erlass des Grunderwerbsteuerbescheides zu zahlen. Erst danach kann der Notar die Umschreibung im Grundbuch veranlassen.

**Besuchen Sie uns auf dem 100. LWH vom 29.9. bis 7.10.2018 in Halle 1. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**



Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpple  
Steuerberaterin